

Der Tavernenstreit zu Wohlen (1688-1692)

Autor(en): **Siegrist, Jean Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **46 (1973)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Tavernenstreit zu Wohlen

(1688—1692)

von Jean Jacques Siegrist

*1. Wohlen und die Freien Aemter gegen Ende des 17. Jahrhunderts*¹

Um 1688 zählte man in Wohlen etwa 140 Haushaltungen, d. h. etwa 700 Einwohner. Trotz eingestreuter Gewerbebetriebe war Wohlen noch ausschliesslich agrarisch/landwirtschaftlich geprägt. Basis für die Ausbildung der Sozialschichten (Reiche/Arme) waren und blieben denn auch noch während langer Zeit Grundbesitz und Besitz an Zugvieh (Ochsen, Pferde). So lässt sich denn feststellen, dass auch um 1688 die Geschicke von Wohlen von einer kleinen Schicht von Mittel- und Grossbauern und Müllern beeinflusst und gelenkt wurde.

Seit dem «Titanenkampf» um die Vorherrschaft in den Jahren 1627 bis 1639 zwischen dem alteingesessenen Geschlecht Eppisser und dem neuzugezogenen Hans Kuhn, der mit des letzteren Sieg endete, blieb die Machtverteilung in der «Oberschicht» weitgehend konstant. Die Nachkommen Hans Kuhns bildeten seither einen nicht zu übersehenden Machtfaktor im Wohler Dorfleben. Wichtig war bei solchen Machtkämpfen die Gewinnung der Stimmen der in ärmlichen oder bescheidenen Verhältnissen lebenden Masse der Wohler Gemeindegossen, die mit ihrer Stimmabgabe anlässlich der Gemeindeversammlung sich für kurze Zeit auch am Hebel der Macht zu wähen glaubte.

Wie fast überall in der siebenörtigen Vogtei in Freien Aemtern wurde der stets zur Oberschicht gehörende Untervogt seit 1533 auch in Wohlen vom jeweiligen Landvogt gesetzt. Der Untervogt war als Gerichtsvorsitzender zu Wohlen und als Mitglied des Gerichtskollegiums des Amts- und des Landgerichts vor allem Exponent der

¹ Die folgenden Zeilen sind nur als ganz grobe Skizze gedacht. Gründliche Auskunft wird die kommende Ortsgeschichte von Wohlen bringen. Ueber Bevölkerung, Wirtschaft und Sozialstruktur wird als Spezialistin auf diesen Gebieten Frau Dr. Anne-Marie Dubler referieren.

Abkürzungen in den Anmerkungen: AG = Aargau, Bad. Tags. Man. = Badener Tagsatzungs Manual, Beil. Absch. = Beilagen zu den Abschieden, LU = Luzern, Ratsman. = Ratsmanual, Ratsprot. = Ratsprotokoll, St = Staatsarchiv, ZH = Zürich.

Obrigkeit — weniger Haupt der Gemeindeexekutive. 1688 versah Peter Isler dieses Amt. Die Isler gehörten zwar damals nicht zu den Spitzenfamilien der Oberschicht, hatten sich im erwähnten «Titanenkampf» eher neutral verhalten, lebten jedoch in guten Verhältnissen.

Dörflicher «Gegenpol» zum obrigkeitlichen Untervogt war das Kollegium der von den Dorfgenossen gewählten Dorfmeier — die eigentlichen Gemeindebeamten («Gemeinderäte»). Eine überdurchschnittliche Stellung nahm im Wohler Gemeindeleben der ebenfalls von den Genossen erkorene Weibel (Gerichtsweibel, Schuldbote und Bannwart/Förster) ein. Wichtige Machtpositionen besetzten ferner die Wohler Ammänner der Klöster Muri und Hermetschwil. All diese erwähnten Stellen blieben fast ausschliesslich der bäuerlichen Oberschicht vorbehalten.

Noch kurz einige Bemerkungen zur staatsrechtlichen Stellung Wohlen. 1688 gehörte Wohlen schon seit über 270 Jahren zu der sechs-, später siebenörtigen Vogtei in Freien Aemtern. Unser Dorf (selbstverständlich ohne Anglikon) bildete ein eigenes Amt, d. h. einen Niedergerichtsbezirk mit eigenem Dorfgericht. Die innerdörflichen Angelegenheiten waren in einer ausführlichen, auf 1406 (österreichische Zeit!) zurückgehende, 1487 und 1691 erneuerten Dorffoffnung festgelegt². Nächsthöherer Verband war das «Niederamt», auch etwa als «Amt Villmergen» bezeichnet: Die Zusammenfassung der vor 1415 dem habsburgischen Amt Lenzburg zugeteilt gewesenen Dörfer und Gebiete, die in den Freien Aemtern ein eigenes Amtsrecht besaßen. Das Zentrum dieses «Niederamts» lag in Villmergen; oberstes Organ war das Amtsgericht, gebildet aus den sieben Amtsuntervögten des Niederamts. Dieses Niederamt bildete seit 1425 den nördlichen Teil der Landvogtei in Freien Aemtern, die in zweijährigem Turnus von einem nicht residierenden Landvogt aus den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus regiert wurde. Das Verwaltungszentrum der Landvogtei lag mit Landschreiberei und landvögtlichem Audienzhaus seit etwa 1575 in der nicht zum Territorium der Freien Aemter gehörenden Stadt Bremgarten.

Oberstes Regierungs- und Verwaltungsorgan u. a. der sieben Orte war die Tagsatzung zu Baden — für Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften vor allem die alljährlich nach dem 24. Juni beginnende Jahrrechnungs-Tagsatzung (Rechnungsablage der Landvögte in den gemeinen Herrschaften, Erledigung der zahlreichen Appellationen und Beschwerden aus den gemeinen Herrschaften). Ueber der Ver-

² Leider im Gemeindearchiv verloren gegangen. Anscheinend nur noch in der Abschrift der Erneuerung von 1691 von etwa 1703/05 erhalten (StAG 4128. 113—134).

sammlung der Tagsatzungsgesandten standen jedoch die einzelnen souveränen Orte, deren Regierungen gelegentlich völlig andere Ideen entwickeln konnten, als ihre Abgeordneten in Baden. Die Orte konnten somit unter Umständen Entscheide der Tagsatzungsboten unangenehm durchkreuzen. Wer die Mehrheit der «Ortsstimmen» (mit Brief und Siegel dokumentierte souveräne Entscheide der Obrigkeiten der einzelnen regierenden Orte) vorweisen konnte^{2a}, hatte gewonnenes Spiel).

Appellationen gegen Urteile und Dekrete nahmen somit in Wohlen folgenden Weg: Dorfgericht/Gemeindeversammlung - Amtsgericht zu Villmergen - Landvogt - Jahrrechnungs-Tagsatzung zu Baden - die einzelnen regierenden sieben Orte. Gelegentlich wurden jedoch gewisse Zwischenstellen übergangen.

2. Einige frühe Nachrichten über die Wirtshäuser in Freien Aemtern und in Wohlen

Dass die Wirtschaften und der Weinausschank in Freien Aemtern seit je eine wichtige Rolle spielten, mag der Umstand beweisen, dass die regierenden Orte schon 1493 bei 3 Pfund Busse das unmässige Trinken verbieten mussten³.

Es mag anderseits erstaunen, dass 1535 die Freiämter Wirte — allerdings erfolglos — ein Privileg für Zehrgeldguthaben bei Konkursen durchzudrücken versuchten⁴. Den übermässigen Wirtshauskonsum suchte man indirekt zu dämpfen, indem man 1551 bestimmte, dass für Zechschulden, die 1 Pfund überstiegen, weder Gericht noch Recht gehalten werden sollen⁵. Dazu gilt es nicht zu vergessen, dass seit 1555 alle Wirte in Freien Aemtern beim Eid gegenüber den obrigkeitlichen Organen zur Anzeige ungebührlicher Vorfälle in ihren Häusern verpflichtet waren⁶.

1607 suchten die sieben- und acht Orte ihre templerenzlerischen Ziele in den deutschsprachigen gemeinen Herrschaften auf dem Umweg über das Ungelt, eine Umsatzsteuer auf dem Wein, zu erreichen. Der Widerstand in den Vogteien war jedoch derart heftig, dass es u. a.

2aIn Freien Aemtern: 4 Stimmen.

3 StZH B VIII 82. 92v.

4 StLU Allg. Absch. K/2. 391v und 422v.

5 StAG 4116. 1f.

6 StAG 4116. 5f.

auch in den Freien Aemtern beim blossen Versuch blieb⁷. 1637, anlässlich einer durchgreifenden Verwaltungsreform in Freien Aemtern, erachteten es die regierenden Orte neuerdings als wünschbar, das Ungelt einzuführen, getrauten sich jedoch nicht, die nötigen Massnahmen zu ergreifen — trotzdem das Kloster Muri in seinen eigenen Niedergerichtstwingen diese indirekte Steuer bezog —, beschlossen deshalb, in ihren direkten Twingen die Zahl der Wirtshäuser zu vermindern und obrigkeitlich konzessionierte und abgabepflichtige Tavernen zu errichten. Den Anfang machten Landvogt und Landschreiber in Villmergen und Sarmenstorf. In Villmergen wurden z. B. nur 2 der total 8 Wirtshäuser zu Tavernen gemacht, die übrigen 6 wurden geschlossen. Die harten Massnahmen führten zu einem Entüstungsturm der Betroffenen; der intrigante Murenser Ammann zu Bünzen hoffte dann diese angeblichen «Uebergriffe», gepaart mit einer Reihe anderer Beschwerden, gegen Landvogt und Landschreiber auszumünzen — doch ohne Erfolg⁸.

Nach 1639 verschärfte sich eindeutig die Tendenz zur Verminderung der Wirtschaften und des gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufkommenden Branntweinausschanks.

Ueber die Wohler Wirtshäuser wissen wir für diese Zeit eigentlich wenig. Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts existierte eine twingherrliche Taverne, verkaufte doch 1437 Rudolf von Hallwil mit einem Viertel Twing und Bann auch seinen Anteil an der Taverne zu Wohlen⁹. Angesichts der sehr schwachen Stellung der Niedergerichtsherren zu Wohlen kann jedoch dieses Tavernenrecht kaum je von grösserer Bedeutung gewesen sein, hatte auch kaum Ausschliesslichkeitsanspruch. Möglicherweise handelte es sich um den «Spilhof».

Dass des erwähnten twingherrlichen Wirtshauses kaum je einmal Erwähnung getan wird, ist durchaus begreiflich, gestattete doch der erstmals 1406 aufgezeichnete Wohler Dorfrodol jedem Dorfgenossen eine Wirtschaft zu betreiben. Kleinwirte wurden zudem dadurch begünstigt, dass weniger als einen Saum fassende Weinfässer nicht der ordentlichen Schatzung durch die dörflichen Weinschätzer unterworfen wurden. Seit dem 16. Jahrhundert ist in den Archivalien gelegentlich ein Wirt zu Wohlen zu finden. Da sich im 17. Jahrhundert in Wohlen ein mehr oder weniger reger Durchreiseverkehr entwickelte, stiegen zwei dieser «freien» Wirtschaften in den Rang eigentlicher Gasthäuser mit Unterkünften, Stallungen usw. auf: Der «Schnabel» und der «Krebs» beide im oberen Dorf.

7 StAG 2300 Nr. 3 Art. 12; 4125.

8 StAG 2305 Nr. 12.

9 StAG Urk. Muri 386.

3. Der Streit um zwei bevorrechtete Tavernen in Wohlen (1688—1690)

Anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1688 gelangten die Brüder Untervogt Peter¹⁰ und Hans Isler von Wohlen am 23. Juli mit der Bitte an die Tagsatzungsgesandten, sie möchten ihre beiden Wirtshäuser — des Untervogts «Schnabel» und des Hansens «Krebs» — mit Tavernenbriefen versehen. Beide betonten, dass ihre Wirtshäuser seit uralten Zeiten («von uraltem hero») Tavernen gewesen seien und dass in ihren Häusern «frömbde und heimbsche biß dahin ohne alle klag ihren inkehr gehabt» hätten. Trotzdem sie und ihre Vorfahren über keine «hochoberkeitlichen authentische, ehehafte tavernenbrief biß anhero» verfügt hatten, sei «gleichwohl die beschwerdt, frömbde und durchreisende zu behergen, auf ihnen gelegen». Seit einiger Zeit hätten sich nun in Wohlen einige weitere Wirte etabliert, die dauernd überwirten, spielen lassen, was den obrigkeitlichen Intentionen zuwiderlaufe. Die beiden bitten daher um Brief und Siegel. — Eingedenk der Tatsache, dass schon vor langer Zeit die Badener Tagsatzung für notwendig erachtet hatte, «in den dörferen und gemeinden ordentliche und privilegierte taverren zu verordnen, damit die schlüffwinkhel, in welchen nur die juget mit spihlen und sauffen unwüßent und zue schaden ihrer eltern ingezöckht und zu liederlichem leben verfühert werden, abgehalten werden mögen». Unter der Bedingung der Entrichtung eines jährlichen Tavernenzinses von je 5 Pfund erklärten somit die Tagsatzungsgesandten die beiden genau lozierten Wirtshäuser der Isler¹¹ zu privilegierten Tavernen. — Die übrigen Wirte wurden zu Inhabern von blossen Eigengewächswirtschaften «degradiert»; fremden Wein durften sie nur noch fass- oder fuderweise verkaufen.

Gleichzeitig regte sich jedoch in Baden die ersten Anzeichen einer heftigen Opposition der anderen Wohler Wirte und ihres Anhangs. Die Tagsatzungsgesandten glaubten diese Gegnerschaft («etwelche in dem dorf Wohlen, so schlüffwinkhel wirtzheüser haben») zum Schweigen zu bringen, indem sie ebenfalls am 23. Juli 1688 der Gemeinde Wohlen durch Landvogt und Landschreiber in Freien Aemtern

10 Peter Isler war seit 1683 Untervogt. Er versuchte offensichtlich seine momentane Machtstellung auszunützen.

11 «Schnabel»: «deß undervogt Islers hauß zu Wohlen, vor vorher (= nach vorn) an die landtstrasse nach Bremgarten stoßt, hinten an Christen Kellers baumgarten und ligt nebet Hanß Islers seines vetters haus». — «Krebs»: «deß Hanß Islers hauß zu Wohlen, so vorhär (= nach vorn) an den dorfbach und fueßweeg gen Bremgarten stoßt, anderseits an den pfarhof daselbsten, drittens an die Kilchgassen».

folgendes mitteilen liessen: 1. Beschwerden gegen die Tavernenrechts-Erteilung an die Isler sind zuerst vor Landvogt und Landschreiber vorzubringen, anschliessend appellationsweise an die Jahrrechnungs-Tagsatzung 1689 weiterzuziehen. 2. Im übrigen wird der Gemeinde Wohlen angezeigt, dass es verboten sei, ein aus dem Konflikt erwachsendes Prozessverfahren («unothwendiges- und ungeförmtes trölwerkh etwan mit laufen in die loblichen orth») aus dem gemeinen Gut zu bestreiten. Privatpersonen («particularen») dürften ohnhin nur auf eigene Kosten prozessieren¹².

Während eines Jahres scheint zwischen den Parteien Ruhe geherrscht zu haben. Immerhin sahen sich die Brüder Isler noch im gleichen Jahr veranlasst, vor Bürgermeister und Rat von Zürich (Urkunde verloren) und am 11. August 1688 vor Schultheiss und Rat zu Luzern vorzusprechen mit der Bitte, sie bei ihren Tavernenbriefen zu schützen. Luzern erklärte damals die Tavernenbriefe in Kräften, erinnerte die Gemeinde Wohlen an den Rezess über die Prozesskosten und sandte ein entsprechendes Schreiben an den Landschreiber in Freien Aemtern¹³.

Anlässlich einer Gemeindeversammlung sah sich Untervogt Isler von den Gegnern offenbar derart in die Enge getrieben, dass er öffentlich behauptete, die Tagsatzungsboten hätten ihn vorigen Jahres direkt zur Annahme des Tavernenbriefes gezwungen. An der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung 1689 hatte Peter Isler diese Worte öffentlich zurückzunehmen.

Vor der 1689er Jahresrechnung erschienen am 16. Juli als Appellanten die Vertreter des grösseren Teils der Gemeindegossen von Wohlen («der mehrere theil auß der gemeindt Wohlen»), als Beklagte die beiden Brüder Isler. Die Wohler Vertreter lehnten, unter Berufung auf den Dorfrodol und andere entsprechende Dokumente, die Tavernenbriefe kategorisch ab, verlangten auch Bestätigung und Neuschrift ihres Dorfrechts. Die Brüder Isler beriefen sich auf die 1688 errichteten und besiegelten Tavernenbriefe und auf eine nicht mehr erhaltene Erkenntnis Zürichs von 1688. Der Entscheid der Tagsatzungsboten vom 17. Juli fiel nicht mehr einstimmig, sondern nur noch mit Stimmenmehrheit aus, Schwyz und Glarus nahmen die Angelegenheit in den Abschied an ihre Obrigkeiten. Die bereits ziemlich modifizierte Erkenntnis gliederte sich wie folgt: 1. Die Tavernenbriefe bleiben in Kraft; die bevorrechteten Tavernen leisten einen Jahreszins von je 5 Pfund. 2. Die anderen Gemeindegossen sind ebenfalls berechtigt, uneingeschränkt Wein auszuschenken; sie dürfen jedoch bloss kalte Mahlzeiten («brodt und käs») anbieten. Mit diesem

12 StAG 2382 Beil. Absch. 1688; 2494 Bad. Tags. Man. 1687—1689.

13 StLU Ratsprot. LXXXI 265. StAG 4280 Wohlen 817.

Ausgang konnten sich die Wohler Gemeindegossen durchaus nicht zufrieden geben, sie beabsichtigten daher, an die einzelnen souveränen Orte zu appellieren. Am 22. Juli 1689 erteilte ihnen dazu die Kanzlei der Grafschaft Baden (= Kanzlei der Tagsatzung) die Bewilligung¹⁴. Damit nahm die «Scheidung der Geister» bei den regierenden Orten sehr konkrete, über das Konfessionelle hinausgehende Formen an. Den Städteorten Zürich und Luzern, mit einigermaßen straff organisiertem Regiment in der Landschaft, war das wilde Wirtshauswesen in Wohlen ein Greuel; sie versuchten daher die Brüder Isler und die Tavernenbriefe bis zuletzt zu schützen. Die übrigen Orte dagegen nahmen eine der Gemeinde Wohlen durchaus wohlgesinnte Haltung ein.

Am 10./20. August 1689 erkannte der als erster angegangene Vorort Zürich — unter Stützung des Tagsatzungsentscheids vom 23. Juli 1688 — in durchaus origineller Weise: 1. die Isler sollen nur eine der beiden Tavernen behalten, 2. die andere Taverne, mitsamt dem Tavernenbrief, sollen die Isler um 20 Reichsthaler an die Gemeinde Wohlen abtreten, 3. Gemeinetrünke und Gerichtsmahlzeiten sollen in der Kehre den beiden Tavernen zugutekommen, 4. die von den Klöstern Muri und Schänis (Zehntherrn) gespendeten Gutjahrtrünke möge jeder vertrinken, wo er will, 5. jeder der beiden Tavernen hat jährlich den festgelegten Zins von 5 Pfund zu leisten. Falls dieser Spruch angenommen wird, soll die Gemeinde ihre Kosten dem Gemeindegut belasten dürfen; zieht sie es jedoch vor, sich in einen kostspieligen Prozess zu stürzen, bleibt es dabei, dass das Gemeindegut nicht zur Kostendeckung verwendet werden darf¹⁵.

Luzern beraumte am 5. September den Rechtstag zwischen den streitenden Parteien auf den 14. Oktober 1689 an (später auf den 19. Oktober verschoben), hätte es jedoch lieber gesehen, wenn Wohlen dem Vermittlungsvorschlag Zürichs beigetreten wäre. Wenig später zitierte dieses Ort die Wohler Delegation auf den 17. September nach Luzern, doch weilten Arbogast Kuhn und Jagli Hofman damals noch in Altdorf, konnten daher den Termin nicht einhalten. Um die gleiche Zeit bewilligte Luzern den Brüdern Isler Empfehlungsschreiben an den Abt zu Muri und an den Pfarrer zu Wohlen, die sich beide für einen gütlichen Vergleich einsetzen sollten¹⁶.

Vom September bis Oktober des Jahres 1689 befanden sich somit die Vertreter der beiden Parteien in der Innerschweiz auf kostspieligem Ortsstimmengang. Resultat: Im Oktober konnten die Isler in Luzern nur den Vorschlag Zürichs für sich buchen, die Gemeinde Wohlen verfügte dagegen über die Ortsstimmen von Uri, Schwyz, Unter-

14 StAG 2384 Beil. Absch. 1689; 2494 Bad. Tags. Man. 1687—1689.

15 StZH B II 626 Ratsman. 1689 II.

16 StLU Ratsprot. LXXXI 606, 616. StAG 4280. 819f, 822.

walden und Zug, und damit über die absolute Mehrheit. Am 22. Oktober 1689 fällten Schultheiss und Rat zu Luzern ihren Appellationspruch. Als Beistand der Isler fungierte Klosterkanzler Guoman von Muri. Wohlen war durch Peter Kuhn und Hans Meyer vertreten. Schultheiss und Rat zu Luzern beharren auf ihrem Standpunkt und finden nichts, das sie hätte hindern können, den Isler die Tavernenrechte zu gewähren. Durch diese Konzessionen werde dem Dorfrodel nicht zuwidergehandelt, denn das Recht der Dorfgenossen, Wein auszuschenken und Brot und Käse aufzutischen, sei nicht beschnitten. Das Recht, Tavernen und Ehehafte zu verleihen, sei ein unbegrenztes obrigkeitliches Regal. Da eine gute Polizei und Ordnung erfordere, dass in einer Dorfschaft rechte Tavernen seien, wird der Spruch der Tagsatzungsboten vom 17. Juli 1689 bestätigt und auf den Nebenrecess vom 23. Juli 1688 (betr. Prozesskosten) verwiesen¹⁷.

Luzern entschied somit sehr souverän, ohne die geringste Berücksichtigung der tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse. Dass der originelle Vorschlag von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich schliesslich von Luzern stillschweigend übergangen wurde, scheint erstere ziemlich verstimmt zu haben¹⁸.

Wie erwähnt, verfügte die Gemeinde Wohlen, trotzdem sich Glarus noch nicht geäussert hatte, zu Beginn des Jahres 1690 über die Mehrheit der Ortsstimmen. Das weit hintennachhinkende Glarus brachte mit Verspätung schliesslich noch eine ganz besondere Note in diese leidige Affäre. Nach Mitte Januar 1690 hatte sich der Glarner Landrat beider Konfessionen offenbar für die Isler entschieden. Am Sonntag den 26. Januar/5. Februar beriefen unerwartet die katholischen Glarner der Wohler Tavernenaffäre wegen spontan eine Landsgemeinde von etwa 150 Mann ein, welche den Entscheid des Landrates umsties und in durchaus widerrechtlicher Weise, in Form einer eigenen Ortsstimme, eine mit dem Siegel des Landammanns bekräftigte Urkunde ausfertigte, die dem Schmied Heinrich Jacober, Beistand der Dorfgenossen von Wohlen, ausgehändigt wurde. Diese Machenschaften wurden nicht nur von evangelisch Glarus und Zürich, sondern auch vom katholischen Vorort Luzern sehr übel vermerkt¹⁹.

Der Fall war damit endgültig erledigt, es ginge nur noch um die Kosten. Zürich überliess seinem eben regierenden Landvogt in Freien Aemtern, Johann Rudolf Lavater, die «Erdauerung» (= letzte Prüfung) und Exekution des Falles. Der Landvogt beeilte sich nicht sonderlich. Da auch ein Ausschuss der Gemeinde Wohlen in Zürich auf

17 StLU Ratsprot. LXXXI 641, 647f. StAG 4280. 824.

18 StZH B II 628 Ratsman. 1690 I (Januar 15.)

19 StZH A 322. 2 (1690 Januar 27); B II 628 Ratsman. 1690 I (Januar 29.).
StAG 4280. 829ff.

eine endgültigen Kostenentscheid drängte²⁰, zitierte Zürich beide Parteien mit Vollmachten und Dokumenten schliesslich — nach einigen Missverständnissen — für den formellen Schlussentscheid²¹ auf den 20. Februar/2. März 1690 vor ein Rats-Schiedsgericht. Grundlage des Kostenentscheids war die Ortsstimme Zugs. Zug hatte als letztes der Wohlen zustimmenden Orte am 10. Oktober 1689 die Kosten so taxiert, dass die Isler der Gemeinde Wohlen 2415 Münzgulden zu zahlen schuldig seien. Mit Schreiben vom 17./27. Februar 1690 beschwor Zug Zürich, seinem Landvogt die unverzügliche Exekution zu befehlen, «dan eß eine beschwerlich, unerträgliche sach undt böser consequenz sein wurde wan, wass von loblichen orthten und per maiora gesprochen, von den landtvögten wider nacher Baden verwisen undt also von kösten wegen der handel ab ovo («vom Ei an») wider angefangen und kösten auf kösten getrieben werden müesten»²².

Am 20. Februar/2. März 1690 erschien vor dem neunköpfigen, aus dem Bürgermeister und 8 Räten zusammengesetzten Zürcher Schiedsgericht folgende Parteienvertreter: 1. «die ehrsame und mannhafte amptsfendrich Peter Khun, Jacob Hoffmann, richter; Hanß Warthis, weibel; Hans Jogli Hümpeli, Heini Lüthi und Arbogast Khun, dorfmeyere, und Hanß Meyer, ebenmeßig dißmahliger dorfmeyer, innamen und von wägen einer ehrsamen gmeind Wollen in denen Freyen Ämpteren, verbeiständet mit dem edlen vesten alt amman und undervogt Geörg von Hospithal uß loblichem orth Schweitz, wie auch Hanß Jacob Hediger von loblichem orth Zug». — 2. «undervogt Peter und Hanß die Isleren, gebrüedere, mit bystand deß edlen vesten Caspar Guohmans, cantzlers des gottßhauses Muhri, und Jacob Islers». — Nach Einsichtnahme in die Gewahrsamen und nach Anhörung der Parteienvorträge fällte das Schiedsgericht folgenden einhelligen Spruch: 1. Die Ortsstimmen und der Dorfrodel werden in Kräften erkannt; die beiden Tavernen werden aufgehoben und die entsprechenden Dokumente werden ungültig erklärt. — 2. Es soll bei den im zugerischen Urteil festgestellten Gesamtkosten von 2415 Münzgulden 15 Schilling bleiben. Peter und Hans Isler haben zur Abtragung dieser Kosten der Gemeinde während 8 Jahren jährlich 150 Kronen zu entrichten. Die Schuld der Isler ist zinsfrei. — 3. Die Isler haben der Gemeinde Wohlen Sicherheit zu leisten. — 4. Der

²⁰ Die Isler hätten es bevorzugt, wenn die Tagsatzung den Kostenentscheid gefällt hätte (vgl. StLU Ratsprot. LXXXI 660).

²¹ Andere Orte (wie Zug) waren offenbar der Meinung, angesichts des Gewichts der Ortsstimmen bedürfe es keines Schlussentscheids.

²² StZH A 322. 2 (1690 Februar 17./27.). Zug betont hier, ein Mehrheitsentscheid der Orte stehe über der Tagsatzung, er könne daher diesem Gremium nicht mehr zur Begutachtung übergeben werden.

Rest der Kosten (rund 219 Gulden) soll die Gemeinde auf schickliche Weise abtragen. — 5. Falls sich die Gemeinde Wohlen weigern sollte, den Spruch anzunehmen, soll es bei den Ortsstimmen bleiben, d. h. es soll der Gemeinde verboten sein, das Gemeindegut anzugreifen. — 6. Sollten sich die Isler weigern, den Spruch anzunehmen, hat der Landvogt die Exekution einzuleiten. — 7. Da Streitigkeiten darüber bestehen, wem der Dorfrodel («dorflibell») gehöre und wo er bisher gelegen sei, wird der Landvogt mit einer Untersuchung beauftragt. — 8. Gegenseitige Scheltworte werden aufgehoben²³.

Am 15./25. März 1690 spezifizierten die Brüder Isler vor Bürgermeister und Rat zu Zürich die Unterpfänder, mit denen sie gegenüber der Gemeinde Wohlen die am 20. Februar/2. März übernommene Schuld sicherstellen wollten. Peter Isler bezeichnete sein Haus, 4¹/₄ Mannwerk Baumgarten und Mattland, 4 Jucharten Hanf- und Ackerland (alles schon mit 1050 Münzgulden Kapital belastet) und Gültbriefe im Betrage von 500 Gulden. Hans Isler bot: Den Sicherungsbrief (= «Aufschlagsbrief») seiner Frau für das eingebrachte Gut im Betrage von 800 Gulden, die mit 350 Gulden belastete, auf 1600 Gulden geschätzte Müllimatt, ferner für die restlichen 400 Gulden die Bürgschaft von Jacob Isler, Kirchmeyer²⁴.

4. Das Nachspiel (1690—1692)

Während so einerseits die Tavernenaffäre auf der Kostenbasis vom 10. Oktober 1689 erledigt wurde, entstanden andererseits laufend weitere Kosten (Audienzgelder, Gebühren, Zehrgelder, Taggeldforderungen der Delegationsangehörigen) — nicht zuletzt deswegen, weil der «Ortsstimmenfang» auch nach dem Zürcher Entscheid weiterging. Die Isler versuchten anscheinend immer noch, die Meinung einiger innerer Orte (Uri, Unterwalden) umzustimmen; sie zwangen damit Wohlen, weiterhin Delegationen auszusenden. Die der Gemeinde Wohlen bis Juli 1690 anfallenden Kosten beliefen sich schliesslich auf 4197 Gulden 2 Schilling und 4 Pfennig — als abschreckendes Beispiel in detaillierter Aufstellung dem Jahrrechnungs-Abschied von 1690 beigegeben²⁵.

²³ StZH A 322. 2 (Konzept). — 1 Krone = 1.83 Gulden.

²⁴ StZH B II 628 Ratsman. 1690 I.

²⁵ Vgl. StAG 2318 Nr. 3 Art. 28 Beilage V. — Die Kosten der Isler sind nicht bekannt, dürften jedoch bedeutend kleiner gewesen sein.

Anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1690 beklagten sich am 11. Juli die Vertreter der Gemeinde Wohlen, dass die Isler sich weigerten, die ihnen auferlegten Kosten zu zahlen, ferner verlangten sie Entschädigung für die oben erwähnten zusätzlichen Kosten. Peter Isler — sein Bruder Hans war inzwischen gestorben — verlangte seinerseits Ermässigung der den Isler auferlegten Summe. — Am 12. Juli erschien schliesslich ein Ausschuss im Namen von 18, leider nicht genannten Männern von Wohlen, die sich nicht in den Tavernenstreit eingelassen hatten und daher der Meinung waren, Wohlen sei nicht berechtigt, sie zur Kostentragung beizuziehen. Die Gemeinde Wohlen argumentierte andererseits: Die 18 Männer nutzten das Gemeindegut wie andere, sie hätten daher auch an der von der Gemeinde gemachten Auflage (= Steuer) zu partizipieren. Ein gütlicher Vergleich kam nicht zustande. — Am 17. Juli 1690 entschieden die Tagsatzungsboten der sieben Orte mit Mehrheitsbeschluss wie folgt: 1. Es bleibt bei den Ortsstimmen; den Isler sind die Tavernen abgesprochen. — 2. Wegen den gesprochenen Kosten bleibt es beim Vergleich von Zürich (20. Februar/2. März 1690). — 3. Der übrigen ungebührlich hohen Kosten wegen, welche die Gemeinde Wohlen auf sich genommen hat, soll es bei der Steuerveranlagung und bei den verpachteten Aufbrüchen auf dem Gemeinland bleiben. Von dieser Veranlagung ausgenommen sind die beiden Isler und die 18—20 Männer. — 3. Die 18—20 Männer sollen den Isler etwas an die Schuld beitragen und sich deswegen mit den Isler vergleichen, sonst wird anlässlich der nächsten Jahrrechnungs-Tagsatzung ein Spruch gefällt²⁶.

Dieser Spruch von 1690 war noch im Juli 1691 nicht vollzogen, liessen sich doch die 18 Männer zu keinem Vergleich herbei. So gestattete denn Luzern den Isler, die fällige Jahresrate auf der Kanzlei der Freien Aemter zu deponieren, bis die Anstände behoben seien. — Am 16. März 1691 entschieden die Tagsatzungsboten den Span durch ein Dekret, mit dem die 18 Männer verpflichtet wurden, an die Schuld der Isler 800 Gulden beizusteuern, zahlbar an den in Zürich festgesetzten Terminen²⁷.

Die Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1692 sah Untervogt Peter Isler nochmals als Kläger vor den Gesandten, waren doch gemäss seinem Bericht die Urteile vom 17. Juli 1690 und vom 16. März 1690 noch immer nicht vollzogen. Da die nach Baden zitierte Gemeinde Wohlen durch einen Ausschuss dem Zürcher Bürgermeister Escher hatte mitteilen lassen, dass sie nicht mehr weiter zu prozessieren gedenke, sondern die erwähnten Urteile erfüllen wolle, bestätigten die Tagsatzungs-

²⁶ StAG 2495 Bad. Tags. Man. 1690—1692. StAG 2385 Beil. Absch. 1690.

²⁷ StAG 2387 Beil. Absch. 1691; 2495 Bad. Tags. Man. 1690—1692; 4280 Wohlen 835.

gesandten die beiden Urteile und erkannten, dass diesen, bei einer Busse von 100 Kronen, sowohl durch die Gemeinde, wie auch durch die 18 Männer statt getan werden solle²⁸.

Damit ging einer der verschiedenen grossen Wohler Dorfstreite zu Ende.

Der für das ganze Wohler Gemeinwesen eine entscheidende Phase bildende Prozess hat eigentlich in Wohlen selbst wenig deutliche Spuren hinterlassen. F. Beyli schreibt in seinen «Mitteilungen aus dem Stilleben und Haushalte der Gemeinde Wohlen» IV/1902, Seite 28: «Bei einem Prozess, den Hans (?) Isler, Untervogt und Schnabelwirt, 1690 gegen den Lindenvirt führt, wird auch die Gemeinde in Mitleidenschaft gezogen». — Alt Lehrer J. J. Donat-Meyer bemerkt in seiner «Chronik von Wohlen» (Sonntagsbeilage zur «Freiämter Zeitung» 1923), Seiten 26/27: «1690 hatte die Gemeinde Wohlen einen Streit mit dem Untervogt Peter Isler und dessen Bruder Hans Isler wegen der Taverne zum Adler (Schnabel). Daher später und bis auf unser Denken der im Volksmunde verhasste Ausdruck «Schnäbeli-Peter». Um was sich der Streit drehte, haben wir nie recht erfahren». Der Streit ist nicht nur von lokalhistorischer Bedeutung, zeigt er doch in Form einer «case study» (Studie eines Einzelfalls) mit letzter Deutlichkeit, dass obrigkeitliches Recht (Tavernenkonzessionen durch Tagsatzung) schriftlich fixiertes dörfliches Gewohnheitsrecht (Dorfrodel: freies Recht zur Führung einer Wirtschaft) nicht verdrängen konnte, wenn sich die Dorfgenossen mit allem Nachdruck für ihr Recht wehrten. Die ganze Affäre zeigt ferner, wie in einer gemeinen Herrschaft das gerichtliche Beschwerdewesen funktionierte.

28 StAG 2388 Beil. Absch. 1692/93; 2495 Bad. Tags. Man. 1690—1692.